

# **SATZUNG**

der

## **DUMUSSTKÄMPFEN! (DMK) gemeinnützige GmbH**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### **DUMUSSTKÄMPFEN! (DMK) gemeinnützige GmbH**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
- (3) Sitz der Verwaltung ist Frankfurt am Main.

### **§ 2**

#### **Zweck der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Kinder und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Mildtätigkeit durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die mildtätigen Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustandes oder infolge einer materiellen Notlage auf Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO mildtätige Zwecke).

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäß gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonal oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.

**§ 4****Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Das gesamte Stammkapital ist eingeteilt in 7 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 -7 mit den jeweils nachfolgend genannten Nennbeträgen. Darauf übernehmen:
  - a) Herr Michael Franken einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 7.500 EUR (in Worten: Siebentausendfünfhundert Euro, Geschäftsanteil lfd. Nr. 1)
  - b) Herr Jonathan Heimes einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 2.500 EUR (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, Geschäftsanteil lfd. Nr. 2)
  - c) Frau Katharina H. Tenner einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 5.000 EUR (in Worten: Fünftausend Euro, Geschäftsanteil lfd. Nr. 3)
  - d) Herr Johann v. Keussler einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 2.500 EUR (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, Geschäftsanteil lfd. Nr. 4)

- e) Herr Philipp Stockhoff einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 2.500 EUR (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, Geschäftsanteil lfd. Nr. 5)
  - f) Herr Christoph Symeonidis einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 2.500 EUR (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, Geschäftsanteil lfd. Nr. 6)
  - g) Herr Daniel de Boer einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 2.500 EUR (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro, Geschäftsanteil lfd. Nr. 7)
- (3) Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und je zur Hälfte sofort vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister zur Zahlung fällig. Der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zu zahlen.

## **§ 5**

### **Organe**

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Die Gesellschafter beschließen auch über Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen der Geschäftsführer. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Beschlüsse über Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen der Geschäftsführer bedürfen einer einstimmigen Entscheidung aller Gesellschafter.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist die Gesellschaft gemeinschaftlich.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von der Beschränkung des §181 BGB befreien.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter dies verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch Übergabeeschreiben, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs.2 einberufen ist und mindestens die Hälfte aller Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich gem. Abs.2 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf Anwesenheit oder Vertretung beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig: Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die

Gewinnverwendung, Entlastung der Geschäftsführer, Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Gesellschafter**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
- (2) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren 1 Stimme.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.
- (4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.
- (6) Die Gesellschafter behalten sich vor, Experten in beratender Funktion hinzuzuziehen und gegebenenfalls einzelne Projekte begleiten zu lassen.

**§ 9****Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und zu unterzeichnen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §§2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

**§ 10****Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Abtretung, Teilung oder Vereinigung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses an Geschäftsanteilen.

**§ 11****Einziehen von Geschäftsanteilen**

- (1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten, die Betreibung der Zwangsvollstreckung in die Geschäftsanteile, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Im Fall des Absatzes 2 sind der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben nicht stimmberrechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach Absatz 4 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf den Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.
- (4) Nach Beschluss der Einziehung gem. Abs.1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs. 4 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs.4 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Aufnahme neuer Gesellschafter**

- (1) Es können neue Gesellschafter aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter. Einstimmig einigen sich die bisherigen Gesellschafter auch darüber, wel-

chen Stammanteil der neuen Gesellschafter übernehmen soll und wie die Aufnahme vollzogen wird.

### **§ 13**

#### **Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachung**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen und Umwandlungen**

- (1) Diese Satzung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller geändert werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse zur Umwandlung der Gesellschaft.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von §8 Abs.3 nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschafter ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.



**§ 15****Auflösung, Vermögensanfall**

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschaft aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt §14 Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt zu gleichen Teilen an
  - a) Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.
  - b) Kinderpalliativteam Südhessen e.V.,die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Für den Fall, dass die genannten Organisationen nicht mehr existieren sollten, werden die Gesellschafter eine andere steuerbegünstigte juristische Person des privaten Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen, die die Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat. Beschlüsse über den Anfall des Vermögens dürfen erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten gefällt werden.

**§ 16****Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung.